



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Aufgaben und die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Leitenden Notärzte und Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (Satzung LNA/OrgL)

vom 21.09.2026

Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 19 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und unter Beachtung der Vorgaben von § 35 und § 49 Absatz 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 10 Absatz 3 der Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettdPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Februar 2025 (SächsGVBl. S. 97) geändert worden ist, der Kreistag in seiner Sitzung am 21. September 2026 folgende Satzung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsorgemaßnahmen und Rettungsdiensteinsatzleitung
- § 2 Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst
- § 3 Struktur und Organisation der Gruppe Leitender Notärzte
- § 4 Entschädigung der Leitenden Notärzte
- § 5 Struktur und Organisation der Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst
- § 6 Entschädigung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst
- § 7 Aufsicht/Alarmierung
- § 8 Dienstbesprechungen, Fortbildung und Ausrüstung/Ausstattung
- § 9 Versicherungsschutz
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Vorsorgemaßnahmen und Rettungsdiensteinsatzleitung

- (1) Der Landkreis stellt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die rettungsdienstliche Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten (MANV) durch organisatorische und planerische Vorsorgemaßnahmen sicher. Nähere Bestimmungen zu den organisatorischen und planerischen Vorsorgemaßnahmen sowie zu den Aufgaben der Träger werden im Landesrettungsdienstplan geregelt.
- (2) Der Landkreis veranlasst als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen mit einer großen Anzahl von Verletzten und bei MANV die Bildung einer Rettungsdiensteinsatzleitung an der Einsatzstelle. Die Rettungsdiensteinsatzleitung besteht aus einem Leitenden Notarzt bzw. einer Leitenden Notärztin (LNA) als Leiter bzw. Leiterin der Rettungsdiensteinsatzleitung, einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) und dem erforderlichen Hilfspersonal. Der LNA untersteht, außer in medizinischen Fragen, der Einsatzleitung.

- (3) Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 SächsBRKG soll der LNA die ärztliche Versorgung an der Einsatzstelle koordinieren und wird bei taktischen und organisatorische Aufgaben gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG durch den OrgL unterstützt. Das Nähere zu den konkreten Aufgaben wird durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in einer Dienstanweisung oder einem Handbuch gesondert geregelt.

§ 2 Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Rettungsdienst

- (1) Zur Sicherstellung der dem Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach dem SächsBRKG obliegenden Aufgaben bestellt der Landrat gemäß § 11 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 der Hauptsatzung in der aktuell geltenden Fassung LNA und OrgL. LNA und OrgL sind ehrenamtlich tätig. Die durch ihren Einsatz entstehenden Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes gemäß § 35 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (2) Als LNA sollen Ärzte bestellt werden, die die Vorgaben laut Satzung der Sächsischen Landesärztekammer zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt in der aktuell geltenden Fassung erfüllen.
- (3) Die OrgL müssen für die Bestellung eine Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zum OrgL nachweisen und über mehrjährige Erfahrungen im bodengebundenen Rettungsdienst oder Katastrophenschutz verfügen.
- (4) Die mit Aufgaben des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer müssen dem Landkreis eine zur Absicherung des Dienstplanes ausreichende Anzahl von qualifizierten OrgL vorschlagen.
- (5) Die Bestellung der LNA und OrgL erfolgt widerruflich.

§ 3 Struktur und Organisation der Gruppe Leitender Notärzte

- (1) Die LNA bilden eine Gruppe Leitender Notärzte (LNA-G).
- (2) Die LNA-G benennt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr einen Leiter der LNA-G (L-LNA-G), welcher gleichzeitig als Ansprechpartner für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes fungiert und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen unterstützt.
- (3) Die LNA-G hält für 24 Stunden täglich einen LNA in Rufbereitschaft vor. Die Dienstplanung obliegt dem L-LNA-G. Der L-LNA-G informiert den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, wenn vom Landrat bestellte ehrenamtliche LNA die ihnen übertragenen Aufgaben nicht im erforderlichen Maße erfüllen oder anderweitige Probleme aufgetreten sind.
- (4) Die LNA organisieren in eigener Verantwortung ihre Erreichbarkeit und beteiligen sich aktiv an der Durchführung eines 24-Stunden-Rufbereitschaftssystems. Die Dienstpläne sind der zuständigen Integrierten Regionalleitstelle (IRLS) und dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes anzuzeigen.

- (5) Die Ärzte verpflichten sich gegenüber dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes freiwillig und ehrenamtlich für den Dienst als LNA. Das Einvernehmen mit den jeweiligen Arbeitgebern ist erforderlich.

§ 4 Entschädigung der Leitenden Notärzte

- (1) Die LNA erhalten je Stunde Rufbereitschaft, welche auch während der Einsatzzeit fort gilt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 Euro.
- (2) Der L-LNA-G erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Legt der L-LNA-G sein Amt nieder, wird die Vergütung für ihn sowie für dessen Nachfolge zeitanteilig nach den jeweiligen Diensttagen berechnet.
- (3) Je angefangener Einsatzstunde eines LNA-Einsatzes, die ab Alarmierung durch die IRLS gilt, erhält der diensthabende LNA eine Einsatzpauschale von 42,00 Euro/h.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung/Einsatzpauschale sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen persönlichen Aufwendungen und eventuelle Verdienstauffälle abgegolten.
- (5) Der Anspruch auf Entschädigung ist gegenüber dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen. Dem Antrag auf Entschädigung für die Einsatzzeit ist ein Einsatzbericht beizufügen. Die Rufbereitschaft wird durch den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes erfasst.
- (6) Entschädigungszahlungen erfolgen auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaften und Einsätze und werden quartalsweise abgerechnet. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Quartals.

§ 5 Struktur und Organisation der Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst

- (1) Die OrgL bilden eine Gruppe Organisatorische Leiter Rettungsdienst (OrgL-G).
- (2) Die OrgL-G benennt für den Zeitraum von mindestens einem Jahr einen Leiter der OrgL-G (L-OrgL-G), welcher gleichzeitig als Ansprechpartner für den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes fungiert und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben angemessen unterstützt.
- (3) Die OrgL-G untergliedert sich zur Gewährleistung vertretbarer Einsatzzeiten und zur Absicherung komplexer Schadenslagen in vier Bereiche (OrgL-Bereich). Jeder der vier OrgL-Bereiche wird durch je einen Leiter des OrgL-Bereiches (L-OrgL-Bereich) geleitet.
- (4) Die vier OrgL-Bereiche sind:
- 1 OrgL-Bereich Dippoldiswalde
 - 2 OrgL-Bereich Freital
 - 3 OrgL-Bereich Pirna/Heidenau
 - 4 OrgL-Bereich Neustadt
- (5) Die Trägerschaft des jeweiligen OrgL-Bereiches obliegt dem aktuell im Bereich mit Aufgaben des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer. Jeder Träger eines OrgL-Bereiches

benennt dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Unterstützung des L-OrgL-G einen L-OrgL-Bereich. Der Träger des OrgL-Bereiches stellt für seinen Bereich eine durchgängige Rufbereitschaft durch je einen bestellten OrgL sicher. Die Dienstpläne sind dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes spätestens fünf Werktage vor Inkrafttreten schriftlich anzuzeigen.

- (6) Die Träger der OrgL-Bereiche informieren den Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes, wenn vom Landrat berufene ehrenamtliche OrgL die ihnen übertragenen Aufgaben nicht im erforderlichen Maße erfüllen oder anderweitige Probleme aufgetreten sind.

§ 6 Entschädigung der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

- (1) Die OrgL erhalten je Stunde Rufbereitschaft, welche auch während der Einsatzzeit fort gilt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,00 Euro.
- (2) Der L-OrgL-G erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Je angefangener Einsatzstunde eines OrgL-Einsatzes mit Alarmierungsschloßwort MANV, die ab Alarmierung durch die IRLS gilt, erhält dieser eine Einsatzpauschale von 20,00 Euro/h.
- (4) Mit der Zahlung der Aufwandentschädigung/Einsatzpauschale sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen persönlichen Aufwendungen und eventuelle Verdienstaussfälle abgegolten.
- (5) Der Anspruch auf Entschädigung ist gegenüber dem Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen. Dem Antrag auf Entschädigung für die Einsatzzeit ist ein Einsatzbericht beizufügen.
- (6) Entschädigungszahlungen erfolgen auf Grundlage der tatsächlich durchgeführten Rufbereitschaften und Einsätze und werden quartalsweise abgerechnet. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Quartals.

§ 7 Aufsicht/Alarmierung

- (1) Die Fachaufsicht über LNA und OrgL obliegt dem Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- (2) Die Alarmierung erfolgt grundsätzlich über die für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständige IRLS. Nach einer Alarmierung melden sich die OrgL und LNA ohne schuldhaftes Verzug beim Disponenten der jeweils zuständigen IRLS.
- (3) Einsatzindikationen des OrgL und LNA sind im MANV-Plan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aufgeführt.

§ 8 Dienstbesprechungen, Fortbildung und Ausrüstung/Ausstattung

- (1) Die LNA sind verpflichtet, sich auf dem Gebiet der Notfallmedizin eigenverantwortlich geeignet fortzubilden.
- (2) Innerhalb der LNA-G sind vom L-LNA-G jährlich mindestens zwei Dienstbesprechungen zu planen und durchzuführen. Die LNA sind verpflichtet, im Jahr mindestens an einer Dienstbesprechung teilzunehmen.
- (3) Lehrgänge zum Erwerb eines Fachkundenachweises bzw. diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes jeweils im Benehmen mit den betreffenden Ärzten festgelegt.
- (4) Der Zugang und die Teilnahme von LNA der LNA-G zur Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivile Verteidigung in Bad Neuenahr-Ahrweiler werden vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes unterstützt.
- (5) Die Träger der OrgL-Bereiche sind für die ordnungsgemäße Ausrüstung und Ausstattung der OrgL sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der Einsatzfahrzeuge zuständig.
- (6) Jeder OrgL ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich geeignet fortzubilden. Des Weiteren wird vom Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemeinsam mit den Leitern der LNA-G, OrgL-G und OrgL-Bereiche eine jährliche gemeinsame Fortbildung organisiert.
- (7) Innerhalb der OrgL-Bereiche sind jährlich mindestens drei Dienstberatungen zu planen und durchzuführen. Zuständig hierfür sind die L-OrgL-Bereich. Jeder OrgL soll an mindestens zwei dieser Dienstberatungen teilnehmen.

§ 9 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz der ehrenamtlich tätigen LNA und OrgL gelten die gesetzlichen Regelungen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – geregelt. Haftpflichtdeckungsschutz besteht über den Landkreis.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Pirna, den 24.09.2026

- Siegel -

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.